

Gemeinsamer Bericht nach § 293 a Abs. 1 AktG

Der Vorstand der **FRIWO AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 11727,

und

die Geschäftsführung der **FRIWO Gerätebau GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 9325,

jeweils Von-Liebig-Str. 11, 48346 Ostbevern

berichten an die Hauptversammlung der **FRIWO AG** über den Abschluss und den Inhalt

des am 02. Dezember 2013 zwischen **FRIWO AG** und **FRIWO Gerätebau GmbH** abgeschlossenen und der Hauptversammlung zur Erteilung ihrer Zustimmung vorzulegenden

ÄNDERUNGSVERTRAGES

zum zwischen den Parteien bestehenden **BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG** vom 02. Dezember 1994 wie folgt:

1. Aufgrund einer Änderung des Körperschaftssteuergesetzes waren sämtliche bisher abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträge hinsichtlich eines Hinweises auf die Anwendbarkeit des § 302 AktG zu überprüfen. Hintergrund für die neue gesetzliche Regelung waren diverse Rechtsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung darüber, wie ein Hinweis auf die Anwendbarkeit von § 302 AktG in einem Ergebnisabführungsvertrag zu formulieren ist.

Bereits bestehende Ergebnisabführungsverträge (Altfälle) sind auf Basis der bestehenden zeitlichen Übergangsregelung bis Ende 2014 an die neue Formulierung anzupassen.

2. Die im zwischen den Parteien bestehenden **BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG** vom 02. Dezember 1994 gewählte, bisherige Formulierung genügt den neuen gesetzlichen Anforderungen nicht. Um die Anwendung des Vertrages für die Jahre ab 2015 sicherzustellen, ist deshalb zwingend bis Ende 2014 eine Anpassung vorzunehmen.

Nur hierzu dient der Abschluss des schriftlichen Änderungsvertrages, der neben der notwendigen Anpassung der Formulierung über die Anwendbarkeit des § 302 AktG keine weiteren

Anpassungen enthält; es handelt sich daher nicht um einen Neuabschluss, sondern ausschließlich um eine Änderung des bestehenden Vertrages.

3. Auch bei der Änderung eines bestehenden Vertrages sind die Anforderungen der §§ 293 ff AktG zu erfüllen, um den Vertrag wirksam zu ändern. Es bedarf daher neben dem schriftlichen Änderungsvertrag selbst sowohl einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FRIWO Gerätebau GmbH als auch einer Zustimmung der Hauptversammlung der FRIWO AG und dieses Berichts, um den Änderungsvertrag zur Eintragung ins Handelsregister der FRIWO Gerätebau GmbH anmelden zu können, damit er durch diese Eintragung wirksam werden kann. Insoweit wird der entsprechende Beschlussvorschlag als en Tagesordnungspunkt der ordentlichen Hauptversammlung 2014 der FRIWO AG aufgenommen werden.

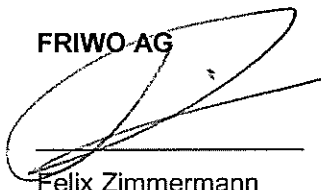
Eine Prüfung des Änderungsvertrages gemäß § 293 b AktG und die Erstattung eines Vertragsprüfungsberichts gemäß § 293 c bis e AktG kann unterbleiben, weil sich alle Anteile der FRIWO Gerätebau GmbH als abhängiger Gesellschaft in der Hand der FRIWO AG als herrschender Gesellschaft befinden (§ 293 b Abs. 1. letzter Halbsatz). Insofern sind im Vertrag auch keine Regelungen nach §§ 304, 305 AktG enthalten.

4. Die Gesellschafterversammlung der FRIWO Gerätebau GmbH hat am 12. Dezember 2013 durch notariellen Beschluss (Urkundenrolle Nr. 497/2013 für das Jahr 2013 des Notars im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, Herrn Hans-Jürgen Weigt, mit dem Amtssitz in Ostbevern) ihre Zustimmung bereits erteilt.

Dieser Bericht erfolgt zur Vorbereitung eines Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der FRIWO AG nach § 293 AktG zum Abschluss des Änderungsvertrages vom 02. Dezember 2013.

Ostbevern, den 09. Januar 2014

FRIWO-AG

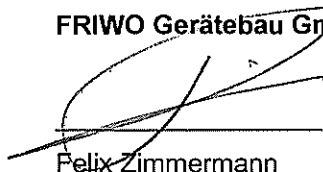


Felix Zimmermann

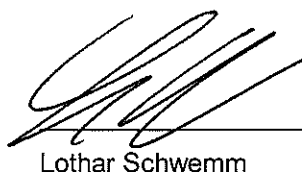


Lothar Schwemm

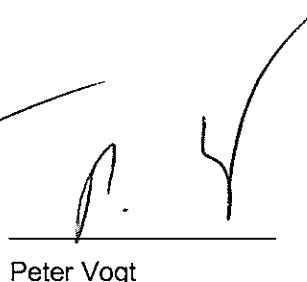
FRIWO Gerätebau GmbH



Felix Zimmermann



Lothar Schwemm



Peter Vogt